Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet "Wirtschaftsrecht"

1. Halbjahr 2016

Termin: 4. Februar 2016

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: 1. Schönfelder, Deutsche Gesetze

- Textsammlung und Ergänzungsband -

Wirtschaftsgesetze, 31., aktualisierte Auflage, 2015, IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes 5 Seiten.

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit <u>auch</u> die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) zu 1 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

Sachverhalt

Die Seidel-GmbH & Co. KG (S-GmbH & Co. KG) ist ein Automobilzulieferunternehmen, deren alleinige Komplementärin die Seidel-GmbH (S-GmbH) ist. Derzeit ist die S-GmbH & Co. KG auf der Suche nach einer Finanzierung für die Ausweitung ihrer Produktionskapazitäten. Die Bank-AG (B-AG) erklärt sich prinzipiell bereit, der S-GmbH & Co. KG ein Darlehen i.H.v. € 3 Millionen mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem jährlichen Zinssatz von 5 % zu gewähren. Sie fordert jedoch die Bereitstellung von Sicherheiten.

Siegfried Seidel (S), der Alleingeschäftsführer der S-GmbH, schließt im Namen der S-GmbH & Co. KG mit der B-AG, vertreten durch deren Vorstand Veronika Vogel (V), den Darlehensvertrag zu den genannten Bedingungen ab. Zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs wird die Bestellung einer erstrangigen Grundschuld i.H.v. € 3 Millionen und einem Zinssatz von 5 % an einem Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG vereinbart und notariell beurkundet. Das Firmengrundstück hat objektiviert einen Wert von € 5 Millionen, der im Fall einer Zwangsvollstreckung auch realisiert werden könnte. Der Grundschuldbrief soll nach der Bestellungsurkunde vom Grundbuchamt unmittelbar an die B-AG ausgehändigt werden. Die Grundschuld wird am 05.05. ordnungsgemäß im Grundbuch eingetragen und der Grundschuldbrief wird der B-AG am 15.05. vom Grundbuchamt ausgehändigt.

Neben der Grundschuld verlangt die B-AG zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs, dass S für die Verbindlichkeiten der S-GmbH & Co. KG aus dem Darlehensvertrag persönlich haftet. S trifft sich daher mit Peter Petersen (P), dem vor einer Woche ordnungsgemäß Prokura von der B-AG erteilt wurde, und verbürgt sich schriftlich selbstschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der S-GmbH & Co. KG aus dem Darlehensvertrag. Eine Woche später erfährt V, dass die Prokura des P erst jetzt im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht wurde. Sie ruft daher sofort bei S an und erklärt vorsorglich die Genehmigung des Bürgschaftsvertrags.

Die B-AG, vertreten durch V, schließt zwei Jahre später als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag i.H.v. € 3 Millionen mit der Zessio-AG (Z-AG), vertreten durch deren Vorstand. Im Darlehensvertrag wird unter anderem vereinbart, dass die B-AG der Z-AG zur Sicherung des Darlehensrückzahlungsanspruchs die Grundschuld am Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG überträgt. Da die Grundschuldübertragung notariell beurkundet werden soll, die Z-AG aber aus Zeitgründen keinen eigenen Vertreter zu einem Notartermin schicken will, wird V im Darlehensvertrag bevollmächtigt, die Übertragung der Grundschuld auch im Namen der Z-AG vorzunehmen. Beim späteren Notartermin unterschreibt V den Grundschuldübertragungsvertrag, durch den die Grundschuld am Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG wie im Darlehensvertrag vereinbart von der B-AG an die Z-AG übertragen wird, sowohl im Namen der B-AG als auch im Namen der Z-AG. Gegenüber dem Notar äußert V, es sei schon ein seltsames Gefühl als Vertreter zweier Personen einen Vertrag zu schließen. Daraufhin erklärt der Notar, dass das grundsätzlich auch gesetzlich verboten sei, der Vertragsschluss im

vorliegenden Fall aber schon in Ordnung gehe. Den Grundschuldbrief übersendet V zusammen mit einer Ausfertigung des Grundschuldübertragungsvertrags an die Z-AG.

Nach Ablauf der fünfjährigen Darlehenslaufzeit verlangt die B-AG von der S-GmbH & Co. KG die Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen. Allerdings sind über das Vermögen der S-GmbH & Co. KG und der S-GmbH in der Zwischenzeit Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die B-AG fordert daher die Rückzahlung von S persönlich aus der Bürgschaft. S verweigert die Zahlung, da ein Bürgschaftsvertrag nicht zustande gekommen sei. S begründet dies damit, dass die Prokura des P nicht in das Handelsregister eingetragen gewesen sei und er, was zutrifft, auch nicht wusste, dass P Prokura hatte. Eine Genehmigung des Bürgschaftsvertrags hätte jedenfalls der Schriftform bedurft. Zudem hätte die B-AG die anderweitige Sicherheit in Form der Grundschuld nicht einfach weiterveräußern dürfen. Wäre die B-AG noch Inhaberin der Grundschuld, müsste sie diese aufgrund des Bürgschaftsvertrags nach Zahlung der Bürgschaftsschuld dem S überlassen und S könnte in das werthaltige Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG vollstrecken. Diese Regressmöglichkeit habe die B-AG dem S durch Veräußerung der Grundschuld genommen. Die Veräußerung sei damit ein unzulässiger Vertrag zulasten eines Dritten gewesen. Seine Tochter, die Jura studiert, habe ihm versichert, dass ein Bürge nicht zahlen müsse, wenn der Gläubiger eine anderweitige Sicherheit aufgebe. Aus Sicht des S sei die Bürgschaftsforderung damit erloschen, jedenfalls aber verweigere S die Zahlung, bis sich die B-AG die Grundschuld wieder beschafft habe.

Fragen

Frage 1: Hat die B-AG im Mai eine Grundschuld am Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG erworben? Wenn ja, an welchem Datum?

Frage 2: Hat die Z-AG die Grundschuld am Firmengrundstück der S-GmbH & Co. KG wirksam von der B-AG erworben? Gehen Sie hierbei unabhängig vom Ergebnis zu Frage 1 davon aus, dass die B-AG Inhaberin der Grundschuld war!

Frage 3: Kann die B-AG von S die Rückzahlung der Darlehenssumme i.H.v. € 3 Millionen samt Zinsen verlangen? Gehen Sie hierbei unabhängig vom Ergebnis zu Frage 2 davon aus, dass die Übertragung der Grundschuld an die Z-AG wirksam war!

Aufgabe 2

Sachverhalt

Arnold Ahrent (A) ist Aufsichtsratsmitglied der Future-Holding-AG (F-AG) sowie Partner und Anteilseigner der international tätigen Rechtsanwaltskanzlei Smith LLP (S-LLP). Die jährliche Vergütung seiner Aufsichtsratstätigkeit bei der F-AG beträgt € 150.000. Die F-AG hält 100 % der Anteile an der Future-GmbH (F-GmbH). Im laufenden Jahr hat die F-GmbH unter Vermittlung des A einen Beratungsvertrag im Volumen von € 100.000 mit der S-LLP abgeschlossen. Gegenstand des Beratungsvertrags war eine spezielle markenrechtliche Problematik bei der F-GmbH. Das Honorar wurde bereits vollständig an die S-LLP gezahlt, wovon A einen Honoraranteil i.H.v. € 10.000 erhalten hat.

Nach der Auszahlung des Honorarbetrags an die S-LLP informiert A den Aufsichtsrat der F-AG von dem Beratungsvertrag zwischen der F-GmbH und der S-LLP. Der Aufsichtsrat hält die Auszahlung des Honorars für rechtswidrig: Ein Vertrag zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft unterliege einer präventiven Kontrolle des Aufsichtsrats, um eine aktienrechtlich unzulässige verdeckte Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds von Vornherein zu verhindern. Der Aufsichtsrat habe den Vertrag bisher nicht genehmigt. Den Vorbehalt des A, dass der Vertrag nicht zwischen ihm und der F-AG zustande gekommen sei, hält der Aufsichtsrat für irrelevant, da die F-AG die F-GmbH beherrsche und A an der S-LLP beteiligt und ihm ein nicht nur geringfügiger Vorteil aus dem Vertrag zugeflossen sei. In der Stellungnahme des Vorstands wird vorgebracht, dass die Auszahlung unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrags nicht rechtswidrig sei. Der Beratungsvertrag sei keinesfalls nichtig, sondern höchstens schwebend unwirksam und ein schwebend unwirksamer Vertrag dürfe erfüllt werden.

Da der Aufsichtsrat den Beratungsvertrag für genehmigungsbedürftig hält, genehmigt er den Vertrag. Zuvor hat Aufsichtsratsmitglied R Bedenken geäußert, ob eine Genehmigung zulässig ist, da der dem A zufließende Honoraranteil eine verdeckte Aufsichtsratsvergütung sein könnte.

Frage

Hat der Vorstand der F-AG rechtswidrig gehandelt, indem er die Auszahlung des Honorars an die S-LLP durch die F-GmbH veranlasst hat? Wie wirkt sich die Genehmigung des Aufsichtsrats insoweit aus?